

Anpassung Statuten TBO

Delegiertenversammlung in Adelboden, Samstag, 29. November 2025

Art. 1

Name und Sitz

Der Turnverband Berner Oberland (nachstehend „TBO“) ist ein polysportiver Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹ mit Rechtsdomizil am Wohnsitz seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, **bei Vakanzen am Wohnsitz eines anderen Vorstandsmitgliedes.**

Art. 5

Zugehörigkeit

¹ Der TBO ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) **und der Vereinigung Berner Turnverbände (VBT).**

Neu:

¹ Der TBO ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Diese sind für die TBO-Mitglieder ohne weiteres verbindlich. Die TBO-Mitglieder anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

² Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

³ Der TBO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 6

Ethik

¹ Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

² Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³ Der Verband unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. **Mutmassliche Verstöße können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.**

Neu:

Mutmassliche Verstöße werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

⁴ Der Verband anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 13

Ausschluss

¹ Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des TBO verstossen (**insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses**), können ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

³ Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der Delegiertenversammlung traktandiert ist und der betroffene Verein davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

⁴ Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 16

Pflichten der Vereine

Die Vereine **und Mitglieder** verpflichten sich:

- a. die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des TBO und des STV einzuhalten;
- b. die Ziele und Bestrebungen des TBO und des STV zu fördern und die Verbandsleitungen in ihren Bemühungen zu unterstützen;
- c. einen geordneten, lebendigen und vielseitigen Turn-, Sport- und Vereinsbetrieb durchzuführen;
- d. ihre Mitglieder zur Teilnahme an Anlässen, Wettkämpfen, Kursen und Versammlungen zu ermuntern;
- e. den Mitgliederbestand weisungsgemäss und wahrheitsgetreu zu erheben;
- f. die Mitgliederbeiträge fristgerecht abzuliefern;
- g. an der Delegiertenversammlung und an Konferenzen teilzunehmen;
- h. dem Verbandsvorstand Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten;
- i. dafür zu sorgen, dass ihre turnenden Mitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV versichert sind.

Art. 23

Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TBO und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- e. Erteilung der Décharge an den Vorstand und an die Kontrollstelle;
- f. **Genehmigung** des Tätigkeitsprogramms;
Neu: Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- g. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- h. **Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder der Kontrollstelle;** **Neu:** Wahl der Kontrollstelle;
- i. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- j. Beschlussfassung über Anträge;
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l. Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- m. Beschlussfassung über Reglemente, Verträge und Vereinbarungen;
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 24

Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten der Vereine, die Vorstandsmitglieder und Ressortchefs, sowie die Ehrenmitglieder.

² Jeder Verein hat Anrecht auf:

- einen Delegierten bis 7 Mitglieder;
 - zwei Delegierte zwischen 8 und 50 Mitglieder;
 - drei Delegierte zwischen 51 und 100 Mitglieder;
 - vier Delegierte zwischen 101 und 200 Mitgliedern;
- pro weitere 200 Mitglieder ein Delegierter.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

³ Als **Vereins**mitglieder gelten turnende Mitglieder ab dem **zurückgelegten** 17. Altersjahr gemäss STV-Etat.

Art. 27

Verfahren

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberchtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Vakanz mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten bewerben.

² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit **der abgegebenen Stimmen anwesenden Stimmberchtigten** erforderlich:

- a. Ausschluss von Mitgliedern;
- b. Teil- oder Totalrevision der Statuten.

Art. 28

Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus **3-5** Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. die Präsidentin oder der Präsident;
- b. die Chefin oder der Chef der Abteilung Finanzen;
- c. die Chefin oder der Chef der Abteilung Breitensport;
- d. die Chefin oder der Chef der Abteilung Anlässe;
- e. die Chefin oder der Chef der Abteilung Spitzensport;

² Bei der Zusammensetzung ist eine Parität ein Verhältnis von 40% zwischen Frauen und Männern anzustreben einzuhalten. Wenn das Verhältnis nicht eingehalten wird, ist dies transparent aufzuzeigen und zu begründen.

³ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Neu: Die gesamte Amts dauer darf 5 volle Amtsperioden nicht überschreiten. Die Berechnung dieser Beschränkungsregelung beginnt ab Januar 2025.

⁴ Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des folgenden Jahres. Während der Amts dauer Amtsperiode neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

Neu:

Art. 31

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse des Verbands aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und alle Mitarbeiter des Verbands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Ab Art. 32: Anpassung der Nummerierung (Einschub Art. 31, Interessenkonflikte)

Art. 33

Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des TBO und vertritt den TBO gegenüber Dritten.

² Ein durch die Delegiertenversammlung genehmigtes Geschäftsreglement legt die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes fest.

³ Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich;
- b. legt die strategischen Zielsetzungen fest und arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus;
- c. beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet sie;
- d. führt die an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- e. überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- f. schliesst die arbeitsrechtliche Vereinbarung mit dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle ab und ist für sämtliche Belange der Geschäftsstelle zuständiges Aufsichtsorgan;
- g. ernennt die Ressortchefs;

- h. setzt für besondere und wiederkehrende Aufgaben Ressorts und Arbeitsgruppen ein;
- i. ernennt auf Antrag der Abteilungen die Mitglieder der Ressorts;
- j. genehmigt Teil- und Totalrevisionen der Statuten der Vereine;
- k. verwaltet die Finanzen und Fonds;
- l. überwacht die Einhaltung des Budgets;
- m. Vergabe von Verbandsanlässen;
- n. genehmigt Gesamtwettkampfvorschriften und Festkartenpreise;
- o. genehmigt nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle die Abrechnungen von abgabepflichtigen Verbandsanlässen;
- p. erledigt die ihm von der VBT zugewiesenen Aufgaben.

⁴ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.

⁵ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 40

Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Kontrollstelle besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie mindestens zwei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

² Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes (Art. 26 ff.), der Abteilungen (Art. 31 f.) sowie der Ressorts und Arbeitsgruppen (Art. 33 f.) sind nicht wählbar.

⁴ Die Funktion der Kontrollstelle kann auch durch eine professionelle Revisionsfirma wahrgenommen werden, welche jeweils jährlich zu wählen ist.

Art. 41

Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des TBO auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

² Die Kontrollstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. prüft die Abrechnungen der abgabepflichtigen Verbandsanlässe zu Handen des Vorstandes;
- b. prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des TBO;
- c. erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung;
- d. führt an der Delegiertenversammlung das Stimm- und Wahlbüro. Wird die Funktion der Kontrollstelle durch eine professionelle Revisionsfirma wahrgenommen, so werden an der Delegiertenversammlung 3 Delegierte gewählt, welche das Stimm- und Wahlbüro führen.

Art. 48

Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anwesenden Stimberechtigten beschlossen werden.

Art. 49**Auflösung**

¹ Die Auflösung des TBO kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der ~~abgegebenen Stimmen~~ anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Im Fall einer Auflösung des TBO ~~werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens Delegiertenversammlung entscheidet die ausserordentliche Delegiertenversammlung.~~

Neu: Im Falle einer Auflösung des TBO entscheidet die ausserordentliche Versammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens.